

Elternzeit + Elterngeld

Elternzeit



Eltern haben Anspruch auf Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes, ein Anteil von zwölf Monaten kann auch noch später bis zum achten Geburtstag des Kindes genommen werden.

Mutter oder Vater oder beide können die Elternzeit wahrnehmen. Der Arbeitgeber muss Sie dafür unbezahlt von der Arbeit freistellen und es besteht während der Elternzeit Kündigungsschutz. Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber schriftlich spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt.

Auch Großeltern haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und ein Elternteil des Kindes minderjährig oder in einer Ausbildung ist, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde.

Elterngeld

Elterngeld ist ein einkommensbezogener Zuschuss des Bundes für Eltern während der ersten zwölf Monate nach der Geburt des Kindes. Der Anspruch verlängert sich um zwei weitere Monate, wenn auch der Partner zwei Monate Elternzeit nimmt. Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht können 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Nettoeinkommen des jeweiligen Elternteils. Aus dem durchschnittlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit der letzten zwölf Kalendermonate vor Geburt des Kindes erhalten Sie 67 Prozent des Nettoverdienstes.

Es beträgt maximal 1.800 Euro, Eltern ohne Einkommen erhalten mindestens 300 Euro. Bei Mehrlingsgeburten bekommen Sie für jedes weitere Kind 300 Euro zusätzlich zum

Elterngeld. Wenn ein Kind unter drei Jahren im Haushalt lebt, gibt es einen Geschwisterbonus von 75 Euro.

Das Elterngeld ist steuerfrei, muss aber bei der Steuererklärung für den betreffenden Zeitraum angegeben werden.

Elternzeit und Elterngeld ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geregelt.